

2.6. Konsequenzen

2.6.1. Anreize

Das deutsche Arbeitsförderungsrecht kennt eine Reihe von Einzelleistungen und Bestimmungen, die Anreize zur Aufnahme von Arbeit setzen sollen.

2.6.1.1. Aktive Arbeitsförderung

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung haben letztendlich alle Anreizcharakter, wenngleich dieser in bestimmten Leistungsbereichen besonders ausgeprägt ist: z.B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Gründungszuschuss zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder auch Einstiegsgeld und Mobilitätshilfen.

Für Arbeitgeber kommt insbesondere den Zuschüssen zu Arbeitsentgelten, den Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung und den Erstattungen von Praktikumsvergütungen Anreizwirkung zur Schaffung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumsplätzen zu. Doch insbesondere auch das Kurzarbeitergeld und die mit ihm verbundene mögliche vollständige pauschalierte Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge an den Arbeitgeber stellen einen Anreiz für diesen dar, seine Belegschaft auch durch einen konjunkturellen Abschwung zu halten und ihr berufliche Ausbildung anzubieten.

2.6.1.2. Arbeitslosenversicherung

Besondere Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung für einen Arbeitslosen oder der Vermeidung einer Kündigung für Arbeitgeber finden sich im SGB III explizit für die Arbeitslosenversicherung nicht. Vielmehr entfalten regelmäßig die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung ihre Aktivierungswirkung bei Anspruchsberechtigten der Arbeitslosenversicherung.

2.6.1.3. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Als Anreize sieht das SGB II das so genannte Einstiegsgeld, Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II) sowie Freibeträge bei Erwerbstätigkeit vor. Darüber hinaus bietet der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG einen Anreiz, eine nur gering entlohnte Beschäftigung fortzuführen, zumal der Kinderzuschuss gemäß § 11 I SGB II dem jeweiligen Kind als Einkommen zugerechnet wird.

2.6.1.3.1. Einstiegsgeld

Das Einstiegsgeld stellt eine Kannleistung (Ermessensleistung) dar, die zum Zwecke der (Wieder-)Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt (Kombilohnvariante) oder zur

Unterstützung einer die Hilfsbedürftigkeit beseitigenden Beschäftigung (Anreizvariante) für längstens 24 Monate an arbeitslose Hilfebedürftige gewährt werden kann.⁵⁰⁷ Im ersten Fall muss das Einstiegsgeld erforderlich sein, um eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen und die Hilfsbedürftigkeit fortzu dauern, die aufgenommene Beschäftigung sozialversicherungspflichtig sein bzw. die selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflichen Charakter haben.⁵⁰⁸ Bei der Bemessung des Einstiegsgeldes (Kombilohnvariante) sollen die Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die persönlichen Umstände des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Beachtung finden (§ 16b II 2 SGB II); Obergrenze sollen 100 Prozent der Regelleistung nach § 20 II SGB II sein⁵⁰⁹. Für die Bemessung des Einstiegsgeldes in der Anreizvariante findet § 16b II 2 SGB II keine Anwendung, weil hier gerade keine Hilfsbedürftigkeit mehr gegeben ist. Der BMAS hat von der Verordnungsermächtigung nach § 29 III SGB II bisher keinen Gebrauch gemacht.

2.6.1.3.2. Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Bei erwerbstätigen Hilfebedürftigen bleiben vom monatlichen Erwerbseinkommen zusätzlich zu den allgemeinen Freibeträgen nach § 11 SGB II 20 Prozent des Erwerbseinkommens das € 100.- übersteigt und nicht mehr als € 800.- beträgt sowie 10 Prozent des Erwerbseinkommens, das € 800.- übersteigt und nicht mehr als € 1.200.- bzw. 1.500.-⁵¹⁰ beträgt, bei der laufenden Bedürftigkeitsprüfung unberücksichtigt.

2.6.2. Sanktionen

2.6.2.1. Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung stellt das in § 144 I SGB III normierte Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld die Sanktion erster Stufe für versicherungswidriges Verhalten ohne guten Grund dar. Für die Dauer des Ruhezeitraums (Sperrzeit) kann ein Anspruchsberechtigter keine Entgeltersatzleistungen erhalten. Das SGB III kennt Sperrzeiten von einer Woche bis zu 12 Wochen. Voraussetzung für die Verhängung von Sperrzeiten ist das Vorliegen eines in § 144 I, 2 Nr. 1 bis 7 SGB III genannten versicherungswidrigen Verhaltens (Sperrzeittatbestand).

507 Vgl. im einzelnen *Lauterbach*, in: *Gagel*, SGB III-Kommentar, SGB II § 29, Rn. 7 ff.

508 Vgl. zum Ganzen *BA*, Arbeitshilfe Einstiegsgeld, S. 4 ff, veröffentlicht im Internet unter <http://www.arbeitsagentur.de> (zuletzt abgerufen am 6. September 2007).

509 A.a.O., S. 5.

510 Für erwerbstätige Hilfebedürftige, die mindestens ein minderjähriges Kind haben oder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben. Vgl. zum ganzen die Tabelle bei *Hänlein*, in: *Gagel*, SGB III-Kommentar, SGB II § 29, Rn. 21; jetzt § 30 SGB II.

§ 144 I, 2 Nr.	Sperrzeittatbestand	Sperrzeit
1	Arbeitsaufgabe ⁵¹¹	a) 12 Wochen (Regelsperrzeit)
		b) 6 Wochen (verkürzt gem. § 144 III Nr.
		c) 3 Wochen (verkürzt gem. § 144 III, Nr. 1)
2	Arbeitsablehnung ⁵¹²	a) 3 Wochen
		b) 6 Wochen
		c) 12 Wochen
3	Unzureichende Eigenbemühungen ⁵¹³	2 Wochen
4	Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme	a) 3 Wochen
		b) 6 Wochen
		c) 12 Wochen
5	Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme	a) 3 Wochen
		b) 6 Wochen
		c) 12 Wochen
6	Meldeversäumnis ⁵¹⁴	1 Woche (§ 144 VI SGB III)
7	Verspätete Arbeitssuchendmeldung ⁵¹⁵	1 Woche (§ 144 VI SGB III)
Tabelle 14: Arbeitslosenversicherung – Sperrzeiten nach § 144 SGB III.		

Ein wichtiger Grund liegt der Rechtsprechung zufolge dann vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen des Ar-

- 511 In Betracht kommt zum einen der Tatbestand der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Arbeitslosen, was die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, einen Aufhebungsvertrag, so genannte Beteiligungssachverhalte und die faktische Arbeitsaufgabe umfasst (BA, DA, § 144, Rn. 144.7 ff) und zum anderen der Tatbestand der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Arbeitgeber bei vertragswidrigem Verhalten des Arbeitnehmers (verhaltensbedingte Kündigung). In beiden Fällen muss das Verhalten des Arbeitnehmers für die Beschäftigungslosigkeit kausal geworden sein (auch eine Altersteilzeitvereinbarung erfüllt z.B. diese Voraussetzungen; BA, DA, § 144, Rn. 144.30).
- 512 Die Arbeitsablehnung setzt ein Arbeitsangebot durch die BA voraus (BA, DA, § 144, Rn. 144.32); auch die Vereitelung einer Beschäftigungsaufnahme durch den Arbeitslosen begründet eine Sperrzeit (vgl. BSG Az. B 7s AL 14/05 R, Urteil vom 5. September 2006, Rn. 19).
- 513 Eine Sperrzeit wegen fehlender Eigenbemühungen kommt nur bei (z.B. in einer Eingliederungsvereinbarung) konkretisierten Eigenbemühungen in Betracht; siehe im einzelnen BA, DA, § 144, Rn. 144.36a ff.
- 514 Die Verletzung einer Meldepflicht setzt eine Aufforderung zur Meldung durch die BA voraus (BA, DA, § 144, Rn. 144.52).
- 515 Gemäß § 37b SGB III sind Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor der Beendigung bei der AA persönlich arbeitsuchend zu melden. Einer gesonderten Aufforderung zur frühzeitigen, persönlichen Arbeitslosmeldung durch die BA bedarf es nicht.

beitslosen und der Solidargemeinschaft der Versicherten dem Arbeitslosen ein „versicherungskonformes“ Verhalten nicht zumutbar ist.⁵¹⁶ Die zur Beurteilung eines wichtigen Grundes relevanten Tatsachen hat der Anspruchsberechtigte darzulegen und nachzuweisen, wenn sie in seiner Sphäre oder seinem Verantwortungsbereich liegen.

Sanktion zweiter Stufe ist die gleichzeitige Minderung der Anspruchsdauer beim Vorliegen eines Sperrzeittatbestandes um die Tage der Sperrzeit. Im Falle der Nr. 1 a) jedoch um mindestens ein Viertel der gesamten Anspruchsdauer. Ebenfalls eine Minderung der Anspruchsdauer haben a) eine Versagung oder Entziehung des Arbeitslosengeldes bei Verletzung einer Obliegenheitspflicht nach § 66 SGB I sowie b) Tage der Beschäftigungslosigkeit, an denen der Arbeitslose ohne guten Grund nicht arbeitsbereit ist.

Sanktion dritter Stufe ist schließlich das vollständige Erlöschen des Anspruchs gemäß § 147 I, 2 SGB III. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anspruchsberechtigte im Zwölfmonatszeitraum vor Entstehung des Anspruchs⁵¹⁷ und seit Entstehung des Anspruchs Anlass für Sperrzeiten von insgesamt mindestens 21 Wochen gegeben hat. Zudem muss der Arbeitslose über den Eintritt der Sperrzeiten und die Rechtsfolge des Erlöschens seines Anspruchs auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung schriftlich belehrt worden sein.

2.6.2.2. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Negative Konsequenzen (Sanktionen) sieht das SGB II vor, wenn ein Sanktionstatbestand (Pflichtverletzung) erfüllt ist. Infolge einer Pflichtverletzung sind sowohl die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Alg. II⁵¹⁸ und Sozialgeld⁵¹⁹) als auch [ab 1. Januar 2007] die KdU abzusenken oder vollständig zu streichen.

§ 31 SGB II kennt grundsätzlich drei Sanktionstatbestände: a) Weigerung, b) Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme und c) Meldeversäumnis.

- Unter den Sanktionstatbestand der Weigerung fallen vier Pflichtverletzungen: 1. die Weigerung eine angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen; 2. die Weigerung in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang, Eigenbemühungen nachzuweisen; 3. die Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, ein zumutbares Sofortangebot nach § 15 a SGB II oder eine sonstige in einer Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen; und 4. die Weigerung eine zumutbare Arbeit nach § 16 II, 2 SGB II auszuführen. Weitere Voraussetzungen für die Sanktionierung sind in allen vier Fällen eine der Pflichtverletzung vorausgegangene Belehrung über die Rechtsfolgen (diese muss nicht schriftlich erfolgen⁵²⁰) sowie der fehlende Nachweis eines guten Grundes durch den beweispflichtigen Hilfebedürftigen;

516 Steinmeyer, info also 2005, S. 107 m.w.N.

517 Diese Sperrzeiten dürfen nicht ihrerseits zum Erlöschen eines Anspruchs geführt haben.

518 § 31 SGB II.

519 § 32 SGB II.

520 Dies folgt aus dem Wortlaut der Norm und aus § 31 II SGB II, in dem ausdrücklich eine schriftliche Belehrung verlangt wird.

- ein Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme liegt vor, wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger trotz Belehrung (auch diese muss nicht schriftlich erfolgen) über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat;
- ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher (!) Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden, nicht nachkommt und für das Meldeversäumnis keinen guten Grund⁵²¹ nachweisen kann.

Das Sanktionsregime des SGB II kennt drei Stufen: bei der ersten Pflichtverletzung (Stufe 1) entfällt zum einen der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II und ist das Alg. II um 30 Prozent (Weigerung und Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme)/ 10 Prozent (Meldeversäumnis) der nach § 20 maßgebenden Regelleistung abzusenken; bei wiederholter Pflichtverletzung⁵²² ist das Alg. II um 60 Prozent (Weigerung und Abbruch)/ zu der vorangegangenen Absenkung zusätzliche 10 Prozent (Meldeversäumnis) der nach § 20 maßgebenden Regelleistung abzusenken (Stufe 2). Bei jeder weiteren Pflichtverletzung nach § 31 I SGB II (Weigerung und Abbruch) ist das Alg. II (inklusive der KdU) um 100 Prozent abzusenken; erklärt sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachträglich bereit, seinen Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Absenkung des Alg. II unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf 60 Prozent der nach § 20 maßgebenden Regelleistung begrenzen. Jede Sanktion (Absenkung und Wegfall) dauert drei Monate; auch in dieser Zeit ist ein Anspruch nach dem SGB XII ausgeschlossen; allerdings kann/ wenn minderjährige Kinder zur Bedarfsgemeinschaft zählen soll der zuständige Träger ab einer Absenkung des Alg. II von 30 Prozent der nach § 20 maßgebenden Regelleistung ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in angemessenem Umfang erbringen.

Entsprechend sanktioniert werden erwerbsfähige Hilfebedürftige, a) die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Alg. II herbeizuführen, b) die trotz (nicht notwendigerweise schriftlicher) Belehrung über die Rechtsfolgen unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen, c) deren Anspruch auf Alg. ruht oder erloschen ist oder die Voraussetzungen für das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Alg. erfüllen.⁵²³

521 Kein guter Grund ist z.B. ein defekter Reißverschluss; SG Koblenz, Urteil vom 1. Juni 2006, Az. S 11 AS 317/05; demnach ist ein Empfänger von Leistungen nach dem SGB II verpflichtet, ausreichend Kleidung vorzuhalten, „um jederzeit Termine außerhalb seiner Wohnung wahrnehmen zu können.“

522 Eine wiederholte Pflichtverletzung ist dabei jede Pflichtverletzung, die weniger als ein Jahr nach dem Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums begangen wird; § 31 III, 4 SGB II.

523 § 31 IV SGB II.